



## **Informationsblatt zur Videoüberwachung in den Gebäuden des Gerichtshofs der Europäischen Union**

---

*Dieses Informationsblatt enthält Informationen über das vom Organ installierte allgemeine Videoüberwachungssystem (1) und zur Möglichkeit, eine Ad-hoc-Vorrichtung zu verwenden (2).*

### **1. Informationen zur allgemeinen Videoüberwachung**

Das Organ hat ein Videoüberwachungssystem installiert, um die allgemeine Sicherheit von Personen und Vermögensgegenständen gemäß dem Konzept zur Sicherung des Gebäudekomplexes des Gerichtshofs der Europäischen Union zu gewährleisten. Die Zwecke und Einzelheiten der Verarbeitung der gefilmten Bilder sind in dem Dokument „Videoüberwachungsstrategie“ beschrieben, das auf der Internetseite des Organs sowie auf den Intranetseiten des Sicherheitsdienstes und des Datenschutzbeauftragten einsehbar ist.

Überwachungskameras sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebäude des Organs angebracht (zufällige oder gesteuerte Auswahl der gefilmten Orte).

Die Bilder von den betroffenen Personen (Person, die Gebäude des Organs betritt oder sich in unmittelbarer Nähe der Gebäude befindet) sind die einzigen vom System gesammelten Daten.

Der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche ist der Leiter des Sicherheitsdienstes, Tel.: +352 4303-1, [securite@curia.europa.eu](mailto:securite@curia.europa.eu).

Die Bilder werden aufgezeichnet und verwendet im Einklang mit

- der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr,
- den Empfehlungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ESDB) in den Leitlinien zur Videoüberwachung vom 17. März 2010<sup>1</sup>.

Die Bilder werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Zugangs- und Sicherheitskontrollen (Sicherheit von Personen, Gebäuden, Vermögensgegenständen und Informationen);

---

<sup>1</sup> Die Leitlinien zur Videoüberwachung sind auf der Internetseite des ESDB verfügbar:  
<https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/Supervision/Guidelines>

- Lokalisierung eines Brandherds, Abschätzung der Folgen einer etwaigen Evakuierung eines Gebäudes, Überwachung der Notausgänge;
- Überwachung der Kunstwerke;
- Abschreckung (Beschädigung von Vermögensgegenständen des Organs, Angriffe auf Personen);
- Ermittlung der für Zuwiderhandlungen Verantwortlichen.

Die aufgezeichneten Bilder werden höchstens 30 Tage lang aufbewahrt. Bei Verdacht auf eine Zuwiderhandlung bzw. deren Feststellung werden die entsprechenden Daten jedoch für die Dauer der Untersuchung und des sich daraus gegebenenfalls ergebenden Verfahrens (z. B. eines Disziplinar- oder Strafverfahrens) aufbewahrt. Die aufgezeichneten Bilder sind nur einer begrenzten Zahl von Personen zugänglich, und alle technischen und physischen Maßnahmen werden ergriffen, um eine unangemessene Verwendung zu verhindern.

Folgende Personen haben Zugang zu den Bildern:

- Beamte und sonstige Bedienstete des Sicherheitsdienstes der Direktion Gebäude (Sichtung, Aufzeichnung, Vervielfältigung, Archivierung, Löschung);
- Bedienstete des Wachdienstes, die teilweise Sicherheitsaufgaben wahrnehmen (Sichtung in Echtzeit ohne Zugang zu den aufgezeichneten Bildern).

Die Bilder können in bestimmten Fällen an andere Empfänger übermittelt werden:

- den Gerichtshof, das Gericht der Europäischen Union (Gericht) und/oder das Gericht des öffentlichen Dienstes (GÖD) oder ein nationales Gericht sowie die Anwälte und Bevollmächtigten der Parteien im Fall eines Rechtsstreits;
- die mit der Prüfung von Beschwerden beauftragte Stelle des Gerichtshofs, des Gerichts oder des GÖD, den Präsidenten und den Kanzler des betreffenden Gerichts sowie den Rechtsberater für Verwaltungsangelegenheiten im Fall einer gemäß Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts eingelegten Beschwerde;
- Personen, die auf einen Sicherheitsvorfall hin im Rahmen einer von der Anstellungsbehörde oder der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde angeordneten Verwaltungsuntersuchung oder im Rahmen eines nach den Vorschriften des Anhangs IX des Statuts der Beamten der EU eröffneten Disziplinarverfahrens tätig werden;
- den Präsidenten und den Kanzler des Gerichtshofs sowie die Beamten, die sie im Rahmen der ihnen durch Art. 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übertragenen Aufgaben unterstützen;
- den ESDB gemäß Art. 47 Abs. 2 der Verordnung Nr. 45/2001;
- den DSB des Organs gemäß Nr. 4 des Anhangs der Verordnung Nr. 45/2001;
- den Europäischen Bürgerbeauftragten, soweit dies für die Bearbeitung einer bei ihm eingereichten Beschwerde erforderlich ist (Art. 228 AEUV);
- das OLAF im Fall einer nach der Verordnung Nr. 883/2013 und dem Beschluss des Gerichtshofs vom 12. Juli 2011 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Europäischen Union durchgeführten Untersuchung.

Schließlich können die Bilder unter den in Art. 8 der Verordnung Nr. 45/2001 festgelegten Bedingungen den nationalen Behörden übermittelt werden, wenn sich dies als für eine in Ausübung ihrer Zuständigkeiten geführte Untersuchung erforderlich erweist.

Alle Datenübermittlungen werden in einem besonderen Register verzeichnet.

Personen, die zusätzliche Informationen erhalten oder ihre Rechte aus der Verordnung Nr. 45/2001 (Zugang, Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Widerspruch) wahrnehmen möchten, kann sich an den Leiter des Sicherheitsdienstes wenden.

Die Art. 13 und 14 der Verordnung Nr. 45/2001, die das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung betreffen, sind nachstehend zitiert.

Die Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat gemäß Art. 32 Abs. 2 der Verordnung Nr. 45/2001 auch die Möglichkeit, sich an den ESBD zu wenden.

#### Art. 13 der Verordnung Nr. 45/2001

##### *Auskunftsrecht*

Die betroffene Person hat das Recht, jederzeit frei und ungehindert innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrags unentgeltlich von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen folgende Auskünfte zu erhalten:

- a) die Bestätigung, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht,
- b) zumindest Angaben zu den Zwecken der Verarbeitung, den Datenkategorien, die verarbeitet werden, den Empfängern oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten übermittelt werden,
- c) eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
- d) Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten.

#### Art. 14 der Verordnung Nr. 45/2001

##### *Berichtigung*

Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden.

## ***2. Informationen über die verdeckte Videoüberwachung (Videoüberwachungsstrategie des Gerichtshofs der Europäischen Union, Nr. 4.4 „Verdeckte Videoüberwachung“)***

Das Videoüberwachungssystem umfasst keine Geräte zur verdeckten Überwachung.

Im Rahmen einer internen Sicherheitsuntersuchung kann das Organ auf der Grundlage einer (dem Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme vorlegten) Folgenabschätzung und nach Beschluss des Kanzlers des Gerichtshofs im Ausnahmefall auf eine gesonderte verdeckte Videoüberwachung, die nicht mit dem allgemeinen Videoüberwachungssystem verbunden ist, zurückgreifen, um Personen zu ermitteln, die sich wiederholt unbefugt Zutritt verschafft, Diebstähle oder sonstige schwere Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften begangen haben.

Die Folgenabschätzung muss belegen, wie die sich aus der Verwendung eines Systems der verdeckten Videoüberwachung ergebende Verletzung der Privatsphäre und des Schutzes der personenbezogenen Daten durch die mit der Verwendung dieses Systems verbundenen Vorteile ausgeglichen wird.

Hierzu berücksichtigt die Folgenabschätzung über die Garantien, die für den Einsatz der allgemeinen Videoüberwachung gelten, hinaus eine Reihe von Kriterien wie das Fehlen alternativer, privatsphärenfreundlicherer Maßnahmen und die für den Einsatz der entsprechenden Geräte vorgesehenen Grenzen (Ort, Uhrzeiten und Zeitraum des Einsatzes der Geräte, die sich nach den festgestellten Verstößen richten).

Die Geräte zur verdeckten Videoüberwachung können keinesfalls mit dem allgemeinen Videoüberwachungssystem verbunden werden. Daher werden die aufgezeichneten Bilder manuell erfasst.

Diese Bilder werden so bald als möglich, spätestens aber sieben Werktage nach der Aufzeichnung gesichtet, um ihre Erheblichkeit zu bewerten. Dieser Zeitraum von höchstens sieben Werktagen ist erforderlich, da tägliche Interventionen an den Geräten den störungsfreien Ablauf der internen Sicherheitsuntersuchung beeinträchtigen könnten, aber auch, um über genügend Zeit für die manuelle Erfassung der auf diesen Geräten befindlichen Bilder zu verfügen.

Die Bilder, die für die interne Sicherheitsuntersuchung nicht erheblich sind, werden unmittelbar nach ihrer ersten Sichtung gelöscht.

Die für die interne Sicherheitsuntersuchung erheblichen Bilder werden bis zum Abschluss dieser Untersuchung und der gegebenenfalls darauf folgenden Verfahren aufbewahrt.

Die auf den Bildern identifizierten Personen werden vom Sicherheitsdienst individuell unterrichtet, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die Identität der Person wurde in einer Akte festgehalten;
- die Videoaufzeichnung wird gegen die Person verwendet;
- die Videoaufzeichnung wird über die oben vorgesehenen Zeiträume hinaus aufbewahrt;
- die Videoaufzeichnung wird an einen Empfänger außerhalb des Sicherheitsdienstes übermittelt oder
- die Identität der Person wird einer Person außerhalb des Sicherheitsdienstes mitgeteilt.

Diese Unterrichtung kann aufgeschoben werden, wenn dies für die interne Sicherheitsuntersuchung erforderlich ist, oder in anderen, in Art. 20 der Verordnung Nr. 45/2001 (nachstehend zitiert) vorgesehenen Fällen.

#### Art. 20 der Verordnung Nr. 45/2001

##### *Ausnahmen und Einschränkungen*

(1) Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 bis 17 und Artikel 37 Absatz 1 insoweit einschränken, als eine solche Einschränkung notwendig ist für

- a) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten;
- b) ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich Währungs-, Haushalts- oder Steuerangelegenheiten;
- c) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;
- d) die nationale und die öffentliche Sicherheit sowie die Verteidigung der Mitgliedstaaten;
- e) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsaufgaben, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in den unter den Buchstaben a) und b) genannten Fällen verbunden sind.

(2) Die Artikel 13 bis 16 finden keine Anwendung, wenn Daten ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder personenbezogen nicht länger als lediglich zur Erstellung von Statistiken erforderlich aufbewahrt werden, sofern offensichtlich keine Gefahr eines Eingriffs in die Privatsphäre der betroffenen Person besteht und der für die Verarbeitung Verantwortliche angemessene rechtliche Garantien vorsieht, insbesondere dass die Daten nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber bestimmten Personen verwendet werden.

(3) Findet eine Einschränkung nach Absatz 1 Anwendung, ist die betroffene Person gemäß dem Gemeinschaftsrecht über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

(4) Wird eine Einschränkung nach Absatz 1 angewandt, um der betroffenen Person den Zugang zu verweigern, unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte bei Prüfung der Beschwerde die betroffene Person nur darüber, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob alle erforderlichen Berichtigungen vorgenommen wurden.

(5) Die Unterrichtung nach den Absätzen 3 und 4 kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt.